

BGE 74 II 23

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_II_23

FR: ATF 74 II 23

IT: DTF 74 II 23

Volltext

22 Familienrecht. N° 5. la question de la dette alimentaire des parents soit resolue (RO 58 II 330). Il a ajoute dans le meme arret qu'on ne peut fixer a la collectivite aucun delai pour faire valoir ce droit, mais . que les dispositions generales sur la prescription sont applicables. Cette jurisprudence a pour but de donner a la corporation publique, qui est dans l'obligation de secourir provisoirement un indigent, la possibilite de rechercher apres coup les parents qui auraient du en realite subvenir aux frais d'entretien de l'assiste. Mais d'abord, independamment du delai de prescription de cinq ans (art. 128, eh. 1 CO), les organes d'assistance ne sauraient, une fois qu'ils assistent la personne et les facultes des parents de l'indigent, tarder a exercer leurs droits de recours, cela sous peine de peremption ou de reduction de ceux-ci. Ensuite, il ne saurait etre question d'accorder a la collectivite une action en repetition contre des personnes qui, a l'epoque ou les secours ont ete fournis, n'etaient pas tenues de la dette alimentaire et n'auraient donc pas pu etre actionnees par l'ayant droit. L'action de la corporation publique est subordonnee a la condition qu'elle etablissee avoir fait des prestations que l'assiste aurait pu a l'epoque reclamer au defendeur. Cette condition etait realisee dans la cause qui a fait l'objet de l'arret precite (RO 58 II 330 sv.) : le defendeur avait une fortune qui lui aurait certainement permis, dans les annees precedentes, d'assurer l'entretien de sa fille assistee par la commune. Il en va differemment en l'espece. Quoiqu'il en soit du temps ecoule depuis que l'action serait nee, les secours dont l'Etat de Lucerne demande le remboursement ont ete fournis dans les annees 1942 a 1946, c'est-a-dire a une epoque ou le defendeur ne gagnait manifestement pas assez pour qu'il ait pu etre appele a payer les sommes qui etaient versees a ses parents sur les deniers publics. On peut l'inferer du fait qu'en 1945, le Prefet de Delémont l'a condamne seulement a une contribution de 30 fr. par Obligationenrecht. N° 6. 23 mois, sans que le demandeur ait recouru contre ce prononce. Il n'y a pas lieu de supposer que la situation du defendeur ait ete meilleure en 1946, puisqu'il n'a debute dans sa nouvelle place que peu avant le Nouvel-An 1947. Aussi bien le demandeur n'a-t-il requis une augmentation de la contribution a l'entretien courant qu'a partir du 1er juin 1947, donnant ainsi a entendre que, d'apres lui, il n'y avait pas lieu, avant ce moment-la, de modifier l'etat de choses cree par la decision du Prefet. Au reste, c'est au demandeur qu'il eut incombe, pour fonder son action, d'etablir que, dans la periode de 1942 a 1946, le defendeur etait tenu d'une dette alimentaire correspondante a la somme reue ; or, le point n'a meme pas ete allegue. Par ces motifs, le Tribunal cantonal rejette le recours et confirme le jugement attaque. Vgl. auch Nr. 12. - Voir aussi n° 12. II. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 6. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. Januar 1948 i. S. Widmer gegen Fischer. Unerlaubtes Goldhandelsgeschäft, ungerechtfertigte Bereicherung. Nichtigkeit eines Goldhandelsgeschäftes wegen Fehlens der erforderlichen Konzession; Erw. 1 a. Unerlaubte Handlung nach Art. 41 OR liegt nicht vor bei blosser Verletzung einer Vertragspflicht; Erw. 1 b. .. Ungerechtfertigte Bereicherung: Vom Ausschluss der

nichtig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Kauf oder einen Auftrag zur Vermittlung eines solchen gehandelt habe. Diese Nichtigkeit erstreckte sich auch auf die nach der Feststellung der Vorinstanz getroffene Vereinbarung der Parteien, dass der Beklagte das Geld noch am selben Tage zurück-

26 Obligationenrecht. N^o 6. erstatten müsse, falls er das Gold nicht erhalten sollte. denn dabei kann es sich nur um eine im Rahmen des Goldgeschäfts getroffene Abmachung handeln, die das rechtliche Schicksal des Grundgeschäfts teilt. Ein vertraglicher Anspruch des Klägers auf Rückgabe des Geldes rällt somit ausser Betracht. b) Den Anspruch aus unerlaubter Handlung stützt der Kläger darauf, dass der Beklagte die ihm angeblich erteilte Weisung verletzt habe, das Geld nur gegen Aus-händigung des Goldes zu übergeben. Allein wie die Vor- instanz zutreffend bemerkt, läge in der Missachtung einer solchen Weisung kein Verstoss gegen eine gesetzliche Schutznorm oder ein allgemeines Gebot der Rechts- ordnung, wie Art. 41 OR dies voraussetzt, sondern ledig- lich die Verletzung einer vertraglichen Pflicht. Auch ein Anspruch des Klägers aus unerlaubter Handlung ist daher abzulehnen. 2. - War die Vereinbarung der Parteien betreffend das Goldgeschäft nichtig, so hat der Kläger mit der Übergabe der Fr. 10,000.- an den Beklagten eine Leistung ohne gültigen Grund gemacht. Solche Leistungen sind nach dem in Art. 62 OR aufgestellten Grundsatz zurück- zuerstattet, soweit der Empränger bereichert ist. Gegenüber dem Rückerstattungsbegehren des Klägers beruft sich der Beklagte jedoch auf die eine Ausnahme- bestimmung zu Art. 62 OR darstellende Vorschrift von Art. 66 OR, wonach nicht zurückgefordert werden kann, was in der Absicht gegeben wurde, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen. Der Handel mit Gold war in der fraglichen Zeit zwar an sich nicht unerlaubt, sondern es bedurfte dazu nur einer Konzession, und ein Geschäft wird in der Regel nicht als rechtswidrig und nichtig betrachtet, wenn es ohne eine dazu erforderliche Konzession oder polizeiliche Bewilligung abgeschlossen worden ist; denn in einem solchen Falle ist das Verbot nicht um des Vertragsinhal- tes willen aufgestellt, sondern es richtet sich nur gegen Obligationenrecht. N^o 6. 27 die subjektive Beteiligung des einen oder beider Kontrahenten (BGE 62 II III). Hier ist aber die Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit des Geschäftes kraft ausdrücklicher, für das Bundesgericht verbindlicher Norm (Art. 6 BRB und Art. 10 der Verfügung) gegeben. Da sodann der Kläger sich der Unerlaubtheit des beabsichtigten Goldgeschäftes nicht unstreitig bewusst war, so steht seine Absicht, mit der Hingabe des Goldes einen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, ausser Zweifel. Nach dem Wortlaut von Art. 66 OR ist ihm daher ein Bereicherungsanspruch versagt. 3. - Die Vorinstanz kommt zum gegenteiligen Ergebnis durch einschränkende Auslegung des Art. 66 OR gemäss der von v. TUHR-SIEGWART, OR I S. 413 vertretenen Auffassung, dass sich der Ausschluss der Bereicherungsklage nur auf solche Leistungen beziehe, welche zur Belohnung einer zugesagten oder nicht ausgesprochenen gestellten verbotenen oder unsittlichen Handlung gemacht worden sind (d. h. nur auf den sog. Gaunerlohn), nicht dagegen auf Zuwendungen, welche nach der Meinung der Parteien an den Leistenden zurückgegeben werden sollen. Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesgericht - allerdings mehr beiläufig - in BGE 53 II 41 angeschlossen. Hieran kann jedoch nach erneuter Prüfung nicht festgehalten werden. Art. 66 stellt für den Ausschluss der Rückforderung auf die Absicht ab, in der die Leistung vorgenommen worden ist. War diese Absicht auf die Herbeiführung eines rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolges gerichtet, so ist es nach dieser Regelung unerheblich, ob das angestrebte Ziel erreicht worden ist, sowie, ob auch der Empränger von der gleichen Absicht beseelt war; denn die Rückforderung könnte unmöglich deshalb als zulässig betrachtet werden, weil sich auch

die Gegenpartei einer rechtswidrigen oder unsittlichen Handlung schuldig gemacht hat. In diesem Ausschluss der Rückforderung liegt unverkennbar ein pönales Element, das abstrahieren wirken soll. Es wird erwartet, dass die Partei, die bel

- 28 Obligationenrecht. N° 6. einem rechtswidrigen oder unsittlichen Geschäft vorzuleisten hätte, sich vom Geschäftsabschluss abschrecken lasse, wenn sie damit rechnen muss, dass sie beim Ausbleiben der vereinbarten Gegenleistung den Schutz des Richters nicht in Anspruch nehmen kann. Im weiteren liegt dem Ausschluss der Klage auch noch die Überlegung zu Grunde, dass derartige Geschäfte des Schutzes der Rechtsordnung nicht würdig sind, und dass sich die Rechtspflege daher nicht zu befassen habe mit dem Streit um Vermögen, das unter Verletzung von Recht und Sitte zwischen den Parteien verschoben worden ist. Damit wird der schon im römischen Recht geltende Grundsatz « in pari turpitudine melior est causa possidentis » auch für das schweizerische Recht anerkannt (BGE 37 n 68; ferner 66 II 259, der allerdings zu der hier interessierenden Frage der einschränkenden Auslegung von Art. 66 OR nicht ausdrücklich Stellung nimmt, da es sich dort um die Rückforderung eines Gaunerlohnes, nämlich eines für Beihilfe zur Erbschleicherei bezahlten Anwaltshonorars, handelte). Von der Rückforderung wird nach der Fassung des Art. 66 OR alles ausgeschlossen, was zur Bewirkung des rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolges hingegeben worden ist. Bestand dieser Erfolg in einem unerlaubten Umsatzgeschäft, wie es hier der Fall war, so sind es daher vornehmlich die den Umsatz bewirkenden Leistungen, die von Art. 66 OR betroffen werden. Der Ausschluss der Rückforderung auch solcher Leistungen kann nun allerdings zu moralisch unbefriedigenden Ergebnissen führen, insbesondere dann, wenn den Empränger der Zuwendung eine grössere Schuld trifft als den Geber und dieser als das Opfer des andern erscheint. Die einschränkende Auslegung gemäss BGE 53 II 41, die auf solchen Überlegungen beruht, verträgt sich indessen weder mit dem klaren Wortlaut noch mit dem rechtspolitischen Zweck des Gesetzes. Ist das von den Parteien beabsichtigte Geschäft rechtswidrig, so sind es doch in erster Linie die Obligationenrecht. N° 6. 29 Erfüllung dieses Geschäftes gemachten Leistungen, =- zur Herbeiführung des rechtswidrigen. Erfolge bestimmt und geeignet sind. Kommt es auf die Ansicht des Gebers an so muss es bedeutungslos sein, in wessen Händen das übergebene Vermögenobjekt schliesslich verbleiben sollte, weshalb auch eine allfällige Abrede über die Rückgabe der Vorleistung, falls die Durchführung des Geschäftes unterbleiben sollte, unbeachtlich ist. Wie bereits erwähnt, soll Art. 66 OR den Vorleistenden dem Risiko aussetzen, alles zu verlieren, was er zur Erreichung eines unerlaubten Erfolges hingibt. Schliesse man nur die Rückforderung des Gaunerlohnes aus, so bestünde bei Umsatzgeschäften für den Vorleistenden kaum mehr ein Risiko da hier in der Regel ein eigentlicher Gaunerlohn ist, • v: rt il nicht vereinbart ist, sondern der Empränger seinen eigenen in der differenzierten Bewertung der ausgetauschten Leistungen zu finden hofft. Mit dieser restriktiven Auslegung würde Art. 66 OR keine genügende Garantie mehr für die Erreichung des angestrebten Zieles bieten. . Zu Gunsten der Zulassung der Rückforderung wird gelegentlich geltend gemacht, für die Rechtsordnung bestehe eine grössere Gefahr, wenn der Empränger die Leistung bleibe, weil dies einen Anreiz für die Einbringung seiner Gelegenheitsleistung darstelle. Dieser Einwand ist jedoch unstichhaltig. Gerade die Gefahr, die empfangene Leistung sonst zurückgeben zu müssen, dürfte Vielmehr den Empränger zur Erfüllung des unerlaubten Geschäftes veranlassen. Die Härte, die sich als Folge des Rückforderungsausschlusses ergeben kann, ist vom Gesetz gewollt. Daher wird bei verwerflicher Absicht des Vorleistenden der beider Parteien in der Regel auch die Einrede der Arglist immerhin ist

nicht von vorneherem auszu- versagen. h li h schliessen dass auch bei beidseitiger widerrec t. c er d unsi~tlicher Absicht besondere Umstände vorliegen ~ö::en welche die Verweigerung des Rückforderungs- bzw. Bereicherungsanspruches als unerträglich und rechts-

30 Obligationenrooht. N° 7. missbräuchlich erscheinen lassen, so z. B. wenn der Empfänger durch eine unerlaubte Handlung, namentlich durch Betrug, die Übergabe des Vermögensobjektes her- beigeführt oder mitverursacht hat. Die Erörterung dieser Fragen kann hier jedoch unterbleiben, da solche besondere Umstände nicht vorliegen. Insbesondere könnte die Be- rufung des Beklagten auf Art. 66 OR auch nicht als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden, wenn er mit der Weitergabe des Geldes ohne gleichzeitige Aushändigung des Geldes einer Weisung des Klägers zuwidergehandelt haben sollte. Denn die darin liegende Verletzung einer vertraglich übernommenen Sorgfaltspflicht könnte nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Erwirkung der Vorleistung durch unerlaubte Handlung. 4. - Muss die Klage somit schon aus dem Gesichts- punkte von Art. 66 OR abgewiesen werden, so braucht nicht geprüft zu werden, ob sie nicht auch deshalb unbe- gründet sei, weil der Beklagte unbestrittenermassen nicht mehr im Besitze des Geldes ist, sondern es an Hess weiter- geben hat. 7. Arr~t de la Ire Cour ehile du 4 mal 1948 dans la cause Zutter contre Mischler. Pr68CTiptian Ge l' action en responBabiliM a raMen d' acte8 illicite8 : point de depart du delai annal (art. 60 al. 1 er CO). 1. La prescription ne commence pa.s a courir avant que le lese ait connaissance des elements essentiels de son prejudice (consid. 1 lettres a et b). Influence de la procedure cantonale f (consid. 1 lettre c). Sauvegarde du delai en ce qui concerne les consequences domma- geables d'ores et deja acquises 1 (consid. 1 lettre d). 2. Fievre typhoide; complications graves. Action intentee dans l'annee seulement a compter du diagnostic d'invalidiM per- manente; delai respecte (consid. 2 et 3). Veriäk rung des AnsprUchs aus unerlaubter Handlung; Beginn der Jakre8frist (Art. 60 Abs. IOB). 1. Die Verjährung beginnt nicht zu laufen, bevor der Geschädigte von den wesentlichen Elementen des Schadens Kenntnis hat (Erw. 1 a und b). Einfluss des kantonalen Prozessrechts ? (Erw. 1 c). Obligationemecht. N° 7. 31 Wahrung der Frist in bezug auf bereits feststehende Schadens- folgen ? (Erw. 1 d). ' Fristwahrung durch Klage, 2. Typhus, schwere Komph~tloI.l:nd Diagnose der bleibenden die erst innert Jahresfnst ,!el er d 3) Invalidität erhoben worden 1st (Erw. 2 un- ... , deU'rl~i<nw di risareimento tper un atto iUecito ; 'tnt.zw prßBert.z'/,O'M """" 1 CO) del termine d'un anno (art: 6.0 cp. doorr~re prima che il leso 1. La prescrizione non COIIIII d mal' a l menti essenziali deI danno abbia avuto conoscenza eg 1 e e . patito (consid. 1, lett. a e b). (consid. 1 lett. cl. Infiusso de~ procedw::a cantonalq~to concerne conseguenze pre- Salvaguardia deI termme per . 1 d) giudicevoli giB. accert~te {co~ld: . Äzione promossa soltanto 2, Febbre tifoidea, graVI cdal°~plilio~ d'invalidita permanente; entro l'anno a contare . a agn termine osservato (consl d. 2 e 3). A M 1U"!~chler ancien directeur de banque a - aX.I.Ull:I , Ba' Ba Gen~ve est proprietaire d'un immeuble a . gm- ~se! (Vaud): Sur cette propriete se trouve un bassill ,mUll e 1, . debite constamment de 1 eau non deux goulots, un qm.. d'un rabinet potable et l'autre qu'on dOlt ouvnr au moyen . . ul.! t . t alimenti3 en eau potable. Aucun aVIS disSlm ~ e qm es • n'indique cette particularite. , , e 1891 charpentler a Founex Alexandre Zutter, n en . ' 9 'uill t 1943 dans ill' du 15 JUlll au 1 e , (Geneve), a trava e, . . r d'un entrepreneur la propriete de Mischler, commeLouv;~uill t il est tombe . effectuait des travaux. e 1 e, , , qm y t ' 1 11 a. l'Höpital de Nyon, ou Ion malade et est en re, e , diagnostiqua une fievre typhoide. Il "tait Z tte rtit de l'höpitalle 16 septembre 1943. ne u r so , , En effet le medecin traitant, Dr Mar- cependant pas guen. , rt'fi ats Dledicaux t . Iui

delivra successivement les ce 1 c Ill, suivants : Oertifi,cat du 1er avru 1944 : . Alexandre Zutter est « Je soussigne certifie qu~ M:leU!tes d'une fievre typhoide atteint d'arterit~ ~St d~rTI n:: pas 3Ctuellemen~ gueri. contractee en JUL e . . . de son etat sera tres lente. n est probable que l'amehoratIOn (signa) Dr A. Martin. » . 9 vril 1944: Oert'/,fi,cat du 1 a . . t certifie que Monsieur Alex- «Je soussigne, medoolll tra~~~ ~capable de travailler a. caUS8 andre Zutter, de Founex, a e

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.